

**Von:**  
**Betreff:**

teclegal Habel Rechtsanwälte <info@teclegal-habel.de>  
Vertragsrecht | Sondermeldung Coronavirus



**tecnews**  
**März 2020**  
**Sondermeldung**

Mit „tecnews“ unterrichten wir Mandanten, Freunde, Interessierte über aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, IT- und IP-Recht. „Wir“ sind Rechtsanwälte von tecLEGAL Habel Rechtsanwälte in fachlicher und räumlicher Kooperation mit LLP Law|Patent PartGmbH, die die Ausrichtungen „Tech und Recht“ teilen. Weiteres beim Ende des Newsletters. Wir hoffen, dass unsere tecnews Ihnen Mehrwert beim Lesen geben. Kritik und Anregungen bitte gerne an [tecnews@teclegal-habel.de](mailto:tecnews@teclegal-habel.de).

## ■ Vertragsrecht | Coronavirus: Vertrag aussetzen; Vertrag stornieren?

**Führt ein konkretes Coronavirus-Risiko zum Ausschluss von vertraglichen Leistungspflichten, einseitig oder wechselseitig? Wo ist der rechtliche Ansatzpunkt für Antworten?**

### **Zusammenfassung:**

Nach deutschem Recht liegt kein Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bzw. von Force Majeure vor, sondern ein Leistungshindernis nach § 275 BGB.

Ob das Leistungshindernis dauernd oder vorübergehend besteht, hängt vom Einzelfall ab.

Das Gesetz schließt eine Leistungspflicht aus, wenn sie dauerhaft unmöglich ist. Dann kann auch der Anspruch auf Gegenleistung entfallen, § 326 BGB, oder: hier keine Leistung, dort keine Vergütung. Einzelfallprüfung erforderlich.

### **Beispielfälle Coronavirus-Risiken in der Wirtschaft**

Was passiert bei Ausfall einer Messe; bei einer vorübergehenden Betriebsschließung wegen Erkrankungen; bei Quarantäne für Mitarbeiter; bei Ausfällen in der Lieferkette; im Falle von Fürsorgepflichten des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmern ...?

Muss ein Vertrag erfüllt werden, obgleich ein konkretes Coronavirus-Risiko besteht?

### **Erste Antworten**

Soweit deutsches Recht auf den Vertrag zur Anwendung kommt, geht die Regelung zum Ausschluss einer Leistungspflicht in § 275 BGB der Regelung zum „Wegfall der Geschäftsgrundlage“, § 313 BGB bzw. einer Force-Majeure-Klausel vor.

Danach entfällt ein Anspruch auf Leistung, wenn sie für den Schuldner oder jedermann unmöglich ist. Der Anspruch auf Gegenleistung entfällt nach § 326 BGB.

Erfasst wird auch die Fallalternative, dass der Aufwand zur Erfüllung eines Vertrags in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht oder dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, § 275 Abs. 2 und 3 BGB.

**Wichtig:** Eine Befreiung von einer vertraglichen Verpflichtung kann auch nur vorübergehend gesetzlich gegeben sein. Kann also die Leistung verschoben werden und ist dies beiden Vertragsparteien zumutbar, dann verschieben sich die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen nur zeitlich.

- Ist die Lieferkette unterbrochen, kann hierdurch eine vorübergehende Befreiung von der Leistungspflicht erfolgen. Ist dies aber dem Besteller nicht zumutbar, kann aus dem vorübergehenden ein endgültiges Leistungshindernis entstehen.
- Messen sind Fixtermine. Wird die Messe abgesagt, werden messebezogene Leistungen wie Personal, Catering, Vermietung von Messeständen vor einem dauerhaften Leistungshindernis stehen.
- Betriebsschließungen oder Quarantäne wegen Erkrankung von Mitarbeitern werden im Einzelfall ebenfalls richtig als ein vorübergehendes oder ein dauerndes Leistungshindernis zu bewerten sein.
- Die Fälle einer erforderlichen Fürsorge eines Arbeitgebers, Mitarbeiter nicht in Gebiete zu entsenden, für die ein erhöhtes Coronavirus-Risiko gemeldet ist, werden sich wohl danach beurteilen, wie konkret und hoch das Erkrankungsrisiko in dem Gebiet ist.

## Ergebnis

Grundsätzliche Richtung: Ja, eine Leistungsbefreiung kann wechselseitig möglich sein. Die Umstände des Einzelfalls sind entscheidend. Die rechtliche Beurteilung, ob ein dauerndes oder vorübergehendes Hindernis vorliegt, erfolgt auch nachträglich von dem Zeitpunkt aus, zu dem das Hindernis für den Schuldner aufgetreten ist. Also: „ex ante“.

Für verbindliche Antworten im Einzelfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne über [habel@teclegal-habel.de](mailto:habel@teclegal-habel.de) oder telefonisch an mich.

München, März 2020

*Ihr Oliver Habel*

Dr. Oliver M. Habel

Rechtsanwalt

tecLEGAL Habel Rechtsanwälte

Tel. ++49/89/13957660

E-Mail: [habel@teclegal-habel.de](mailto:habel@teclegal-habel.de)

Internet: [www.teclegal-habel.de](http://www.teclegal-habel.de)

Die **tecnews** werden von tecLEGAL Habel Rechtsanwälte erstellt. tecLEGAL Habel Rechtsanwälte und LLP Law|Patent sind zum Teil mit den gleichen, zum Teil mit sich ergänzenden Schwerpunkten langjährig erfolgreich im IT- und Technologierecht tätig. [www.teclegal-habel.de](http://www.teclegal-habel.de) - KOOP LLP Law|Patent | [www.llp-law.de](http://www.llp-law.de) - KOOP tecLEGAL Habel.

Ziel der Kooperation beider Kanzleien ist die Nutzung von Synergieeffekten beim Wissensmanagement, der Entwicklung von Beratungsprodukten/-prozessen sowie der Entwicklung von Best-Practice-Methoden. Ferner unterstützen sich die Kanzleien wechselseitig bei Beratungsprojekten durch Know-How und Ressourcen.

ViSdPG: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, Würmtalstraße 20 A, 80375 München

---

Falls Sie keinen Bezug der tecnews mehr wünschen, klicken Sie bitte [hier](#).

**KONTAKT:**

tecLEGALHabel Rechtsanwälte  
RA Dr. Oliver M. Habel  
Würmtalstraße 20 A, 80375 München  
Tel +49-89-139576-60, Fax +49-89-139576-66  
[habel@teclegal-habel.de](mailto:habel@teclegal-habel.de)  
[www.teclegal-habel.de](http://www.teclegal-habel.de)

**IMPRESSUM**